

Brandschutzordnung V 1.2

für die Standorte Hochschulstraße 1 und Achstraße 1

Stand: Juli 2023

FH VORARLBERG

Hochschulstraße 1

6850 Dornbirn, Austria

Telefon: +43 (0) 5572 792

Fax: +43 (0) 5572 792 9500

info@fhv.at, www.fhv.at

Andreas Naujokat (andreas.naujokat@fhv.at, DW 2148)

Inhaltsverzeichnis

- 1. Allgemeines, Einleitung
- 2. Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten
- 3. Allgemeines Verhalten
- 4. Verhalten im Brandfall

1. Allgemeines, Einleitung

Die folgende Brandschutzordnung gibt wichtige Hinweise über das Verhalten zur Gewährleistung eines sicheren Betriebes, zur Vermeidung der Gefährdung von Gesundheit und Eigentum, aber auch Verminderung folgeschwerer Schäden durch Brände sowie das Verhalten im Brandfall selbst.

Die angeführten Bestimmungen sind einzuhalten, wobei das Nichtbefolgen dieser Forderungen unter Umständen auch zivil- und/oder strafrechtliche Folgen nach sich ziehen kann.

Die bedeutungsvollen Verhaltensregeln der Dienstnehmer:innen werden in der nachstehenden Brandschutzordnung formuliert.

Diese Brandschutzordnung wird daher auch jedem:r Dienstnehmer:in nachweislich zur Kenntnis gebracht. Gemäß den Richtlinien des Betriebsbrandschutzes werden sämtliche Dienstnehmer:innen jährlich mindestens einmal durch den Betriebsbrandschutzbeauftragten über das Verhalten im Brandfall unterwiesen (Sicherheitskonzept FHV).

2. Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten

Für die Brandsicherheit des gesamten Betriebes sind nachstehend genannte Personen zuständig:

Brandschutzbeauftragter

Andreas Naujokat DW 2148

Johannes Mathis DW 2146 **Brandschutzbeauftragter Stellvertreter**

Brandschutzwarte

Peter Köck DW 2145

Dirk Rautenberg DW 2143

Konrad Weissenegger DW 2142

Dieter Schöch DW 2183

Den Weisungen dieser Personen (den Brandschutz betreffend) ist unverzüglich Folge zu leisten und jede Wahrnehmung von Mängeln auf dem Gebiet der Brandsicherheit sind ihnen sofort bekannt zu geben.

Den genannten Personen obliegt die Überwachung der Bestimmungen der Brandschutzordnung und Einhaltung der behördlich vorgeschriebenen Brandschutzmaßnahmen, entsprechend den gewerbe- und baurechtlichen Genehmigungsbescheiden im örtlich begrenzten Wirkungsbereich.

Die zweckfremde Verwendung von Brandschutzgeräten, eine Änderung ihrer Bereitstellungsplätze oder bauliche Veränderungen an stationären Löscheinrichtungen sind grundsätzlich verboten. Sollten jedoch Änderungen erforderlich sein, so ist vorher eine Absprache mit dem Brandschutzbeauftragten durchzuführen. Änderungen an der Brandmeldeanlage, Abschaltung von Brandmeldern, Änderungen an Brandschutztüren usw. dürfen nur von oben genannten Personen durchgeführt bzw. in Auftrag gegeben werden.

Die oben genannten Personen sind während der Anwesenheitszeit für die Erkundung nach Auslösen der Brandmeldeanlage zuständig.

Für den Brandschutz am Standort Sägerstraße 4 ist der Vermieter verantwortlich.

3. Allgemeines Verhalten

- 1. Ordnung und Sauberkeit einhalten
- 2. Brennbare Abfälle, wie zum Beispiel öl- und lackgetränkte Putzlappen, Leichtmetallspäne etc., sind spätestens bei Arbeitsschluss aus den Arbeitsräumen zu entfernen und brandsicher aufzubewahren (Beachtung von Zusammenlagerungsverboten). Solche Abfälle sind in nichtbrennbaren, mit selbstschließenden Deckeln versehenen Behältern aufzubewahren.

3. Die für die einzelnen Lagerräume zugelassenen Lagermengen, insbesondere giftige oder leicht entflammbare Stoffe, dürfen nicht überschritten werden. Die Lagerung erfolgt in dafür vorgesehenem und geeignetem Mobiliar.
4. Nutzungsänderungen der in Punkt 3 erwähnten Lagerräume sind unverzüglich dem Brandschutzbeauftragten bekannt zu geben.
5. Brennbare, leicht entzündliche, ätzende und giftige Chemikalien dürfen nur in den dafür gekennzeichneten Behältnissen aufbewahrt bzw. bereitgehalten werden. Es darf nur die zum täglichen Bedarf erforderliche Menge am Arbeitsplatz vorhanden sein.
6. Ortsbewegliche Druckgasbehälter sind vor Wärmeeinwirkung zu schützen und standsicher zu lagern bzw. aufzustellen (Sicherung gegen Umfallen mittels Kette). Verbleiben Autogenschweißgeräte nach Dienstschluss in den Anlagebereichen, so ist der genaue Standplatz dem Brandschutzbeauftragten mitzuteilen.
7. Das Arbeiten in Behältern, Kesseln, Gruben, Schächten und anderen vertieften Standorten darf nur auf Grund einer Befahrerlaubnis (Behälterbefahrerlaubnisschein) und unter Einhaltung der anlagenspezifischen Betriebsvorschriften erfolgen.
8. Vor der Durchführung von Feuer- und Heiarbeiten, insbesondere Schweien, Schneiden, Lten, Wrmen, Flmmen und Trennschneiden, sowie die Inbetriebnahme von Heizgerten (z.B. Heizkanonen), ist eine schriftliche Freigabe vom Brandschutzbeauftragten einzuholen (Freigabeschein fr Heiarbeiten).
9. Feuerungsrckstnde sind in den hierfr bestimmten, nicht brennbaren, mit ebensolchen Deckeln versehenen Behltern aufzunehmen.
10. Lagern und Trocknen brennbarer Gegenstnde (z.B. Holz, Packmittel, Arbeitskleidung, etc.) in der Nhe von Feuersttten ist verboten.
11. Flucht- und sonstige Verkehrswege sind in ihrer vollen Breite von Lagerungen aller Art freizuhalten.
12. Der Schliebereich von Brandschutzabschlssen (Brandschutztren) ist von Gegenstnden aller Art freizuhalten. Die Schlievorrichtungen drfen nicht blockiert oder auer Funktion gesetzt werden (z.B. Keile, Plakatstnder, Blumen).
13. Rauchen sowie der Umgang mit offenem Licht und Feuer ist nur in den gekennzeichneten Auenbereichen erlaubt ([Rauchbereiche](#)).
14. Hinweiszeichen sind zu beachten, drfen nicht der Sicht entzogen sein und nicht beschdigt oder entfernt werden.
15. Errichtung, nderung und Reparaturen aller Art (z.B. an Installationen, Feuerungsanlagen) drfen nur durch hierzu befugte Personen durchgefhrt werden.
16. Lschgerte und Lschmittel drfen weder verstellt, der Sicht entzogen (z.B. durch Kleidungsstcke), noch missbruchlich von den vorgeschriebenen Aufstellungspltzen entfernt oder zweckwidrig verwendet werden.
17. Es herrscht Parkverbot am Campus, es sind die umliegenden Parkpltze zu nutzen. Im Betriebsgelnde drfen Fahrzeuge nur so abgestellt werden, dass Verkehrs- und Fluchtwege sowie die Zufahrt von Einsatzfahrzeugen nicht behindert wird.
18. Elektrische Anlagen sind vorschriftsmig instand zu halten. nderungen und Reparaturen drfen nur durch hierzu befugte Personen vorgenommen werden. Das Herstellen provisorischer Installationen ist verboten, insbesondere das berbrcken durchgebrannter Schmelzsicherungen. Mngel sind unverzüglich dem Gebudemanagement zu melden (gebuedemanagement@fhv.at, DW 2144).
19. Maschinen und maschinelle Antriebe sind nach den Anweisungen des Herstellers zu betreiben. Smtliche Arbeitsvorrichtungen sind von Abfllen freizuhalten.

20. Nach Betriebsschluss sind weisungsgemäß die elektrischen Anlagen abzuschalten und/oder die Gerätestecker zu ziehen, Gashähne, Ventile sowie alle Türen und Fenster zu schließen.
21. Externe Veranstaltungen werden über das FHV-Veranstaltungsmanagement abgewickelt. Dort liegen Kenntnisse im Brandschutz vor und werden von Anfang an mit in die Planung integriert. Für außerordentliche Veranstaltungen, die nicht in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten stattfinden (z.B. Buffetaufstellung im Gangbereich) ist eine schriftliche Genehmigung des Brandschutzbeauftragten einzuholen.

4. Verhalten im Brandfall

.....

1. Ruhe bewahren
2. Alarmieren der Feuerwehr oder Brandmelder betätigen bzw. interne Alarmierung
3. Angabe von: WER ruft an? WO brennt es? WAS brennt? WIEVIELE Verletzte?
TELEFON: (0) 122
4. Gefährdete Personen RETTEN
5. Türen des Brandraumes schließen
6. BRANDBEKÄMPFUNG mit den Mitteln der ersten Löschhilfe
7. SIGNAL: Voralarm 10 Sek. auf- und abschwellender Ton
8. VERHALTEN: Evakuierungsalarm länger als 10 Sek. – Verlassen des Gebäudes und Einfeldung bei der Sammelstelle (Parkplatz Ölz)
9. Der Feuerwehr die Zufahrten öffnen, die Löschkräfte einweisen, ihren Anordnungen Folge leisten.
10. Rettungsversuche nur nach Anweisung der Einsatzkräfte durchführen.
11. Bei der Brandbekämpfung ist folgendes zu beachten:
 - Löschröhre nicht in Rauch und Flammen, sondern direkt auf die brennenden Gegenstände richten. Leicht brennbare Gegenstände aus der Nähe des Brandes entfernen oder durch Kühlen mit Wasser vor Entzündung schützen. Bei Flugfeuer und Funkenflug sämtliche Öffnungen, insbesondere Türen und Fenster der gefährdeten Objekte schließen.
 - Bei Verwendung von CO₂-Feuerlöschern ist der Raum vor Betätigung des Löschers zu verlassen. Die Löschung erfolgt von der Tür aus (außerhalb des Raumes). **Vorsicht: Sauerstoffentzug der Raumluft – Lebensgefahr!**
12. Die Hochschullehrenden haben im Evakuierungsfall sämtliche Unterrichts- und Prüfungstätigkeiten unverzüglich einzustellen und die Studierenden zu informieren, dass das Gebäude sofort und in Ruhe Richtung Sammelplatz (Ölz-Parkplatz – [Beschreibung in Sicherheitspräsentation](#)) zu verlassen ist.
13. Befinden sich Besucher:innen im Haus, so ist der:die Besuchte zuständig, dass sich diese hausfremden Personen ebenfalls nach den Weisungen des Brandschutzpersonals und der Brandschutzordnung richten.
14. Verletzte und gefährdete Personen sind unter Schonung des eigenen Lebens aus dem Gefahrenbereich zu bergen. Der Lift fährt automatisch ins EG, somit ist es Gehbehinderten und Rollstuhlfahrer:innen nicht möglich, sich aus eigener Kraft in Sicherheit zu bringen. Können diese Personen nicht ins Freie gebracht werden oder befinden sich noch weitere Personen im Gebäude, müssen umgehend die Stockwerksbeauftragten oder die am Haupteingang stehende Person mit Warnweste bzw. die Einsatzkräfte informiert werden!
15. Falls ein Verlassen des Gebäudes nicht mehr möglich ist: in sicheren Räumen verbleiben, Türen schließen, nach Möglichkeit Türspalt abdichten. Beim Eintreffen der Einsatzkräfte bemerkbar machen.

Maßnahmen nach dem Brand

1. Vom Brand betroffene Räume nicht betreten.
2. Alle Wahrnehmungen, die zur Ermittlung der Brandursache dienen können, dem:r Einsatzleiter:in der Feuerwehr, dem:r Vorgesetzten oder dem Brandschutzbeauftragten bekannt geben.
3. Benützte Handfeuerlöcher sind dem Brandschutzbeauftragten zu melden, damit dieser die Wiederbefüllung und Instandsetzung vornehmen kann.